



DDK – Spesenordnung (SpO)

1. Ein Antrag auf Spesen (vollständig ausgefülltes Abrechnungsformular) setzt eine **genehmigte spesenbegünstigte** Tätigkeit (Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen für das DDK, Lehrtätigkeit usw.) für das DDK voraus. Die Genehmigung ist ausschließlich durch die Mitglieder des Präsidiums zu erteilen.
2. Erstattet werden
 - die Kosten der zugelassenen, genehmigten bzw. bewilligten öffentlichen Verkehrsmittel,
 - bei Benutzung eines privaten PKW 0,30 Euro pro gefahrenen Km, wodurch alle Ansprüche gegenüber dem DDK abgegolten sind,
 - bei Mitnahme von **spesenberechtigten** Personen im privaten PKW 0,05 Euro pro Mitfahrer und gefahrenen Km,
 - sonstige Kosten - soweit diese vorher genehmigt wurden - wenn diese belegt sind.
3. Bei Prüfungen werden **keine** Auslagen erstattet. Der Ausrichter kann die angefallenen Kosten in Form von Umlagen anteilig von den Prüflingen erheben.
4. Bei Lehrgängen erhält jeder Unterrichtende für jede volle Unterrichtsstunde (45 Min.) eine Aufwandsentschädigung von bis zu 18,-- Euro zusätzlich zu seinen vorher genehmigten Spesen.
An einem Wochenende soll die Aufwandsentschädigung für den Lehrer 100,00 Euro nicht überschreiten.
Bei Wochenendlehrgängen, Seminaren oder Lehrgängen über mehrere Tage kann der Ausrichter / Veranstalter nach Lage seines Haushaltes und nach Rücksprache mit dem Präsidenten / Vizepräsidenten die Honorare aushandeln.
5. Es gelten die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen über Reisekosten (Reisekostengesetze, Steuerbestimmungen) analog. Alle Kosten und Honorare sind Bruttosätze (einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer) und dürfen nicht überschritten werden. Das Präsidium des DDK kann durch Beschluss die einzelnen Sätze dieser Spesenordnung der Höhe nach den jeweiligen Bestimmungen über Reisekosten anpassen.
6. Abweichungen von dieser Spesenordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DDK.